

## DGS UNTERSTÜTZT SOLIDARFONDS NULLVERBRAUCH

Viele PV-Anlagenbesitzer werden vom Grundversorger für den PV-Stromanschluss zur Kasse gebeten, obwohl sie selbst bei Dunkelheit keinen oder nur sehr geringe Stromverbräuche haben. Schließlich verbrauchen PV-Anlagen allenfalls minimale Mengen Elektrizität, sobald Wechselrichter und Anlagenüberwachung in Standby geschaltet werden. Erst wenn die Anlage Energie produziert, benötigen diese Anlagenteile Strom, der aber nicht aus dem Netz bezogen, sondern gleichzeitig selbst erzeugt wird.

Trotz (nahezu) Nullverbrauch soll aber angeblich Grundgebühr in der Grundversorgung anfallen, denn der Zähler als solches kostet Geld. Auch wenn sowohl die Clearingstelle als auch die Schlichtungsstelle Energie dem bereits widersprochen haben scheuen viele Anlagenbetreiber trotzdem die hohen Kosten eines Konflikts und bezahlen, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

Die DGS unterstützt daher gemeinsam mit dem Deutschen Solarbetreiber-Club (DSC) und dem Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) den „Solidarfonds Nullverbrauch“ der Rechtsanwaltskanzlei NUEMANN + SIEBERT LLP, der Interes-

sen und Beiträge der Betroffenen bündeln soll.

Den Einzählern sollen gegen einen einmaligen Beitrag von jeweils rund 90 € umfangreiche Informationen und Muster zum Umgang mit den Forderungen und Mahnungen, etwaigen Sperrungsandrohungen, Mahnbescheiden und Klagen sowie eine Hotline angeboten werden. In einem ausgewählten Fall soll die Vertretung in einem Musterverfahren übernommen werden.

Die Rechtsanwälte werden nur Ihren Aufwand bzw. die Prozesskosten über den Fonds abrechnen und den nicht benötig-

ten Rest zurückzahlen oder auf Wunsch der Einzähler an die DGS oder einen der beteiligten Vereine spenden. Die Anwälte rechnen damit, dass bei Erreichung einer Teilnehmerzahl von 100 die Gesamtsumme ausreicht, um ausreichende Informationen für alle Teilnehmer zusammenzustellen und das Prozessrisiko für mindestens einen Musterprozess zu decken. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, werden die Beiträge nicht eingezogen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[www.nullverbrauch.de](http://www.nullverbrauch.de)

In diesem Zusammenhang hat die Bundesnetzagentur Ende November informiert, dass nach ihrer Auffassung (nur) bei absolut Null Verbrauch keine Strombezugskosten anfielen. Der Netzbetreiber könne im Übrigen in den TAB Zweirichtungszähler vorschreiben, um neben der Einspeisung auch den Strombezug zu der Anlage zu messen.

Wir haben nachgefragt, ob bezüglich des Zählers der Anlagenbetreiber oder

Anschlussnehmer verpflichtet sei, zwei Rollen, die durchaus auseinanderfallen können. Die Bundesnetzagentur hat uns kurz vor Drucklegung mitgeteilt, dass ein Zweirichtungszähler in solchem Zusammenhang tatsächlich ein „Zwitter“ sei, der kostenanteilig abgerechnet werden müsse. Der Stromkunde trage allerdings die Zählerkosten nach Maßgabe des Stromtarifs, egal ob der Netzbetreiber an den Stromlieferanten für den geteilten Zähler weniger Kosten berechnet hat.

## NEUER INBETRIEBNAHME- UND ANLAGENBEGRIFF

Ein Urteil des BGH zu dem „Glühampentest“ wirft nicht nur die von Clearingstelle und Netzbetreibern anerkannte Praxis zur Inbetriebnahme (IN) von PV-Anlagen über den Haufen, sondern den gesamten Anlagenbegriff – und zwar faktisch rückwirkend ab 01.01.2009. Es sagt ausdrücklich, bereits mit dem EEG 2009 habe der Gesetzgeber einen weiten Anlagenbegriff eingeführt, der sich nicht mehr auf das einzelne Modul im Sinne des „Generators“ von Strom beziehe; vielmehr sei auf „alle zur Zweckerreichung erforderlichen technischen und baulichen Bestandteile in ihrer Gesamtheit und nicht mehr auf die einzelnen Komponenten abzustellen“. Als „Anlage“ versteht der BGH damit Module, Befestigung, Kabel und Wechselrichter, alles was zum Betrieb am Netzanschluss erforderlich ist – lediglich nicht den Netzanschluss selbst. Bezüglich der IN kommt der BGH damit letztlich zu den gleichen Anforderungen, die mit dem EEG 2014 – nach Auffassung des BGH nur zur Klarstellung – ins Gesetz geschrieben wurden.

Aber nicht nur das. Auch die bisher nur vom SFV betrachteten Konsequenzen eines jedenfalls mit dem EEG 2014 eingeführten „weiten Anlagenbegriffs“ müssen nun umfassend bedacht werden. Denn diese Betrachtungen, die weiträumig zurückgewiesen wurden, weil der „weite Anlagenbegriff“ des Urteils des BGH zu einer Biogasanlage auf PV nicht übertragbar sei, waren tatsächlich berechtigt. Das hat nicht nur Nachteile. Der Austausch einzelner Module einer Anlage war bisher stets ein Problem, da diese Module nach dem EEG als einzelne Anlagen betrachtet jeweils neue IN-Daten erhielten und die Vergütungshöhe des ausgetauschten Moduls verloren ging. Der Austausch von einzelnen Modulen bei Altanlagen nach EEG 2009 dürfte jetzt weitgehend ohne Vergütungsnachteile möglich sein.

Was ist die Folge für Anlagenbetreiber?

- für jegliche IN seit Anfang 2009 muss mit Nachfragen des Netzbetreibers gerechnet werden

- kann der Anlagenbetreiber nicht nachweisen, dass die Anlage zu dem bereits anerkannten IN-Datum vollständig installiert war, muss dieses neu bestimmt werden. Hierdurch kann sich die Vergütungshöhe nachträglich und rückwirkend ändern, was auch Rückforderungen bereits gezahlter Vergütung nach sich ziehen kann
- bei in der Vergangenheit als vergütungsschädlich beurteiltem Modultausch kann der Anlagenbetreiber umgekehrt überprüfen, ob nach dem „weiten Anlagenbegriff“ wirklich eine neue Inbetriebnahme vorlag. In vielen Fällen wird Vergütung nachgefordert werden können bzw. kann eine wegen der Vergütungsproblematik aufgeschobene Sanierung der Anlage nun nachgeholt werden.

Peter Nümann